

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

84. Ich füge hinzu: sie behalten ihre Stelle nur so lange, als sie auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben.

Titel IX. Art. 101. Ich füge bei: aus dem Vorschlag eines Mitglieds von jedem Bezirk.

106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein Mitglied austrete — und daß aus jeder Landschaft nur ein Mitglied in diesem Gericht sitze.

Crauer legt den Vorbericht zu dem Verfassungsvorschlag der Minderheit der Commission vor.

Auf Bays Antrag wird dem B. General; Inspektor Weber die Ehre der Sitzung zuerkannt; er erhält unter lautem Beifallklatschen, vom Präsidenten den Bruderkuß.

Kubli verliest den Verfassungsentwurf der Minorität der Constitutions-Commission. (Wir werden ihn mit Crauers Vorbericht nächstens liefern.)

Man beschließt die Uebersetzung des Berichts der Minorität ins Französische, da derjenige der Majorität bereits in beiden Sprachen verlesen ist.

Genhard macht einen Antrag über die Art, wie diese Vorschläge der Constitutions-Commission, discutirt werden sollen, welcher für 6 Tage auf den Canzeltisch gelegt wird.

Petrolaz verlangt Abdruck des Berichts der Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Sprachen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Usteri. Crauer hat uns angezeigt, daß eine beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Constitutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch vielweniger konnten wir also leider davon bei unsrer Arbeit Gebrauch machen; dennoch verdient der Eifer dieser Bürger etwas mehr als Niederlegung ihrer Arbeiten in unsrer Canzlei; ich trage darauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine Uebersicht des Eigenen und Neuen dieser sämtlichen Einsendungen vorzulegen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Die Municipalität der Gemeinde Bern an den Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bern den 14. Jenner 1800.

Bürger Vollziehungsräthe!

Wenn eine Veränderung im Staate gediehen, die dem Bürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, die an die Stelle schöner Willkühr und revolutionärer Maßregeln den ewigen Grundsatz hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Volk

beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepräsentanten gelungen, die Zügel der Regierung Mannen, die im Namen der Freiheit die Freiheit unterdrücken, zu entreißen, und in würdige Hände zu legen; so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums belebt und ermuntert, auch ein unwiderräthliches Verdienlich erwecken, der neuen landesväterlichen Regierung Vertrauen und Ergebenheit zu huldigen. Keine Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß so lebhaft. So oft verkennet, verläumdert, an Recht und Eigenthum gekränkt, sehnte sich keine Municipalität so sehr nach der erwünschten Veränderung; von keiner andern fließt der Dank so aufrichtig und lebhaft. Welches Gute dürfen wir uns nicht von Magistraten versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuchlern, das Sittengesetz zum obersten und unverletzlichen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrheit den ephemerischen Begriffen einer schwankenden Politik unterordnen, auf deren schlüpfrigem Pfade noch kein Volk zu einer haltbaren Verfassung, zu ruhigem Selbstbestand gereift ist. Welches Gute laßt sich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten im Strudel jener großen Ereignisse Euch selbst vergaßet, und zum Ruder gegriffen, um andre zu retten. Was bleibt uns zu wünschen übrig, Bürger Vollziehungsräthe, als die Uebereinstimmung der äußern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was, von der Vorsehung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Kräfte zum Heil des Vaterlandes.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Präsident der Municipalität,

(Sig.) S. E. Gruber.

Namens der Municipalität,

(Sig.) Wildbott, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend:

Bern den 17. Jenner 1800.

Der Generalsekretär des Vollz. Ausschusses,
Mousson.

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an B. Tobler, Regierungskommissär des Kant. Zürich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Bürger!

Das Direktorium kennt unter seinen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen keine wichtigere, als

jenen Gesetzen die gehörige Kraft und Vollziehung zu verschaffen, wodurch den Bürgern Helvetiens Gerechtigkeit wiederfahren soll. Diese soll und will es vorzüglich handhaben, in der so dringenden Gelegenheit jener Patrioten aus dem Kanton Zürich, die von den Gliedern der alten Regierung verfolgt, beschädigt, und deswegen zu Ansprüchen verhältnismäßiger Entschädigungen vollkommen berechtigt sind.

Um diese zu bewirken, hat das Direktorium mit dem lebhaftesten Antheil an dem Schicksal jener Patrioten, öfters die ernstlichsten Schritte zur Befriedigung ihrer Wünsche gethan. Die Sache wurde mehrmalen zum Gegenstand der Berathschlagungen des gesetzgebenden Korps erhoben; und am 19. Okt. vorigen Jahrs ward endlich beschloffen, daß die Entschädigungs-Ansprüche der Patrioten vor ein Gericht zur Entscheidung gebracht werden sollen. Das Direktorium schlug demnach drei verschiedene Gerichte vor, wovon eines die Patrioten, das andere die Regierungsglieder zu verwerfen hätten, und das dritte das von beiden Theilen anerkannte Schiedsgericht seyn sollte.

So sehr die Patrioten in diese Verfügungen einstimmen, so wenig schienen ihre Schuldner dieselbe zu achten; bei mehreren an sie geschehenen Aufforderungen des Direktoriums, zufolge des Gesetzes gleich den Patrioten zur Auswahl eines Gerichts zu schreiben, blieben sie unthätig unter Neußerungen von Widersetzlichkeit, die sie durch ihre Schuldlosigkeit rechtfertigen wollten.

Hierauf ertheilte das Direktorium dem Regierungstatthalter Pfenninger den gemessenen Auftrag, den schuldigen Gliedern der vorigen Regierung durch die Municipalität von Zürich eröffnen zu lassen, daß sie sich dieser innerhalb 14 Tagen bestimmt zu erklären hätten, ob und wie weit sie dem Gesetze und den Anordnungen Folge leisten, oder ob sie sich zu einer Entschädigung durch gütliche Vermittlung verstehen wollten, und welches im letzten Fall ihre Anerbietungen seyen. Nach mehreren Wochen berichtete die Municipalität, daß die meisten jener Glieder sich von aller Entschädigungspflicht entbunden glaubten, und der andere kleinere Theil sich dahin erklärt habe, daß er für sich allein in keine Unterhandlung eintreten könne. Alle — vielleicht sehr wenige ausgenommen — schienen eine Maaßregel auszuweichen zu wollen, die sie zur Erfüllung theurer Verbindlichkeiten zurückführen sollte; die Ereignisse des Krieges hinderten bis dahin die weiteren Schritte zu ihrer Befolgung.

Nun aber hat das Direktorium seinen ernstlichen Willen erneuert, alles zu thun, was in seiner Macht steht, um die Rechtmäßigkeit der Patrioten-Ansprüche geltend zu machen; es hält sich vorzüglich aufgefodert, jenen Bürgern Helvetiens Recht und Ge-

lungthnung zu verschaffen, die sich unter großen Anopferungen für die Sache der Freiheit und des Vaterlandes hingaben.

Das Direktorium glaubt in Euch, B. B. Commissair, ein kräftiges Werkzeug hiezu aussersehen zu haben; in der Vermuthung, daß Ihr in dieser Gelegenheit Sach- und Menschenkenntniß und den thätigsten Willen besizet, ein so gerechtes als dringendes Anliegen unglücklicher Bürger bestens zu unterstützen.

Das Direktorium legt Euch demnach zwei Hauptfragen zur ernsthaften Erwägung vor:

1) Wie kann der Weigerung jener Regierungsglieder, dem Gesetze vom 19. Okt. und der Anordnung des Direktoriums Folge zu leisten und zur Mitwahl eines Schiedsgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Untersuchung und Entscheidung am geschwindesten geleitet werden?

2) Wäre es nicht möglich, die schuldigen Regierungsglieder auf eine gütliche Weise zur Entschädigung zu bewegen?

3) Welche Schritte, Mittel und Werkzeuge müßten hiezu als die zuverlässigsten gewählt werden?

Im Falle der Vermittlungsweg eingeschlagen werden könnte und sollte, so ladet Euch das Direktorium ein, das erste der wirkenden Werkzeuge zu seyn, und alles anzubieten, zu einem Ziele zu gelangen, an dem die beschädigten Patrioten Genugthuung und Befriedigung finden. Im Fall aber der richterliche Weg als einziger und nothwendiger übrig bleiben sollte, so werdet Ihr ungesäumt die erste Frage bestimmt und umständlich beantworten.

In jedem Falle sey Euch die Sache bestmöglich empfohlen. Das Direktorium wird in dem Grade, in welchem es sich für dieselbe zu interessiren verpflichtet hält, Euch den Dank zuerkennen, um den Ihr Euch für die Rechte patriotischer Mitbürger verdient machen werdet.

Der Präsident des Vollz. Direkt.,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Direkt., der Gen. Secr.,
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 18. Dez. 1799.

Der Gen. Secr. des Vollz. Direkt.,
M o u s s o n.

Schreiben des Bürgers Tobler Regierungs-Commissair im Canton Zürich, an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Als einen schätzbaren Beweis Ihres Zutrauens,

erkenne ich Dero Aufforderung, vom 19ten dieses, allem aufzubieten, um durch den Weg der Vermittlung, auf eine gültliche Weise, den verfolgten Patriotischen Genugthuung und Befriedigung zu verschaffen, oder im Falle der richterliche Weg der einzige und nothwendige seyn sollte, Ihnen ungesäumt meine Gedanken mitzutheilen, wie der Weigerung jener Regierungsglieder, dem Gesetze vom 19ten Oktober 1798, und der Unordnung des Direktoriums Folge zu leisten, und zur Mitwahl eines Schiedsgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Untersuchung und Entscheidung am geschwindesten eingeleitet werden könnte?

Alle bisherige Versuche; der Charakter der Verklagen; die große unvereinbare Verschiedenheit derselben; die moralische Schuldlosigkeit vieler unter ihnen, die nicht bemerkten wie und wohin sie geführt wurden; die glaubten ihre Verfassung zu erhalten, ohne sie zu kennen; und indem sie selbige nicht beobachteten, sich immer auf ihren Eid berufen; die Bitterkeit der ehemaligen Matadore; ihre unauslöschliche Hoffnung, auf den Umsturz der neuen Ordnung; der immer zunehmende ökonomische Verfall von manchen derselben; die Hoffnung den Prozeß, wenn schon nicht erster doch in letzter Instanz zu gewinnen; selbst die Discussionen die seiner Zeit über diesen Gegenstand, und bermalen über die Interimsregierung in den gesetzgebenden Råthen statt hatten; in allen diesen Rücksichten hin ich fest überzeugt, daß kein gültlicher Vergleich möglich sey, und daß ein neuer Versuch nur neue Zögerung und Zeitverlust seyn würde. Hingegen glaube ich keine große Schwierigkeit zu finden, die Regierungsglieder von A. 1794 und 95 dazu anzuhalten, eines der drei von dem Direktorium vorgeschlagenen Gerichten zu verwerfen; wann Sie, B.B. Direktoren, mich bevollmächtigen, selbige zu versammeln, ihnen den Direktorialbeschuß vorlesen zu lassen, darauf zu beharren, daß nun die Verwerfung in dieser Zusammenkunft geschehen müsse, und bei, mir unbegreiflicher Weigerung, ihnen zu deklarieren, daß zufolge unserer Rechtsordnung, jeder von ihnen individual, als für eine liability anerkannt Schuld getrieben werden könne, bis er einen Rechtsvorstand erhalte, und ohne daß sie ein Corps erst diese gesetzliche Verwerfung vorgenommen, könne der Präsident des hiesigen Distriktsgerichts keinen Rechtsvorstand bewilligen, weil derselbe durch ihre Schuld sich in dem Fall befinden würde, ihnen den kompetentlichen Richter nicht anzuweisen zu können, und also dem Rechten, bis zur Bezahlung oder Veraussfaltung, den Fortgang lassen müsse.

Dies ist mein unmaßgeblicher Vorschlag, den

ich gerne Ihrer weisen Prüfung unterwerfe, und mit Ihre fernere Verhaltensbefehle ausbitte.

Republik. Gruß und Hochachtung!
Zürich, den 27. Nov. 1799.

Der Regierungskommissar im Kant. Zürich,
(Sig.) **S o b l e r.**

Dem Original gleichlautend.
Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretär,
M o u s s o n.

Inländische Nachrichten.

Im Hauptquartier zu Basel den 20. Nivose des 8. Jahres der fränkischen Republik.

Der Obergeneral der Rheinarmee.

Völker Helvetiens!

Da ich mitten unter euch, zu meinen alten Waffenbrüdern zurückkehrte, konnte ich mich der Nahrung nicht enthalten. Welch ein Schauplatz für Soldaten der Freiheit! Welche glänzende Erinnerungen, welche erhabene Beispiele verewigen die Felder nicht, die ihr anbauet, und ehemals auf Kosten so vieler Aufopferungen der Tyrannei entrisset!

Völker Helvetiens! ihr waret von jeher unsere treuen, unsere theuersten Bundesgenossen; allein heute knüpft ein noch heiligeres Band, unsere gemeinschaftliche Unabhängigkeit, uns an einander. Es ist aus mit eurer Freiheit, wenn Frankreich je unterdrückt werden könnte. Der Despotismus ist da, um alles zu erobern. Er, ein unmenschlicher Sieger, würde dann, durch das Andenken seiner Furcht getrieben, die leisesten Spuren republikanischer Einrichtungen auslöschen; er würde sie bis mitten unter eure Felsengebirge verfolgen, die dann keine Vormauer mehr gegen ihn seyn würden. Dann würde kein vorübergehendes Joch, unter welchem noch ein Strahl der Hoffnung lächelt, sondern ein System fortdauernder allgemeiner und tief durchdachter Tyrannei auf euch drücken.

Völker Helvetiens! ich habe Vertrauen auf euch, und werde alles thun, um das ewige zu verdienen.

Ich weiß, daß ihr leidet; der Krieg zieht immer Uebel nach sich. Zeigt mir sie durch eure Obrigkeit an, so wollen wir vereint ihnen abzuhelfen suchen.

Sollten jedoch unsere gemeinschaftlichen Bemühungen sie nicht alle entfernen können, so bedenkt, daß es unvermeidliche Uebel giebt. Mein Herz wird eure Aufopferungen zu würdigen wissen, und für die fränkische Regierung werden sie ein neuer Beweisgrund der Erkenntlichkeit seyn.

Unters. **M o r e a u.**

Die Abschrift gleichlautend;

Der General, Chef des Generalstabs.

Unters. **D e s s o l l e.**